2. Beilage zu Nr. 194 des General-Anzeiger für Halle u. den Saalkreis.

Freitag den 19. August 1904.

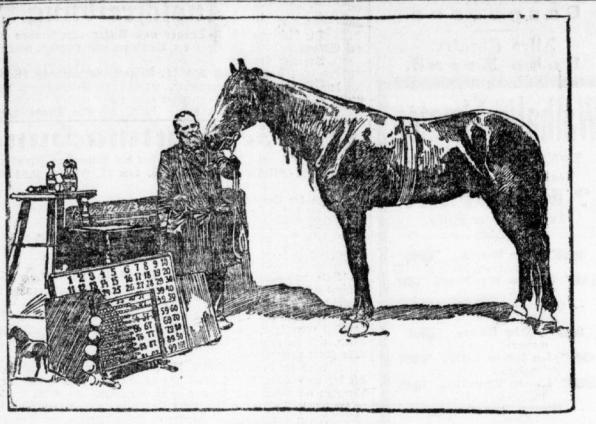

Ein Wunderpferd.

Der alte Ben Akiba würde seinen weltbekannten Ausspruch doch wohl etwas modifizieren, wenn er Kenntnis hätte von einem Pferde, welches im Norden von Berlin einem Herrn von O. gehört. Das Pferd, ein achtjähriger Hengst, besitzt tatsächlich Menschenverstand, und wenn ihm die Gabe der Sprache verliehen wäre, so würde es sich kaum von einem vernunftbegabten Wesen unterscheiden. Das Pferd ist nicht für öffentliche Zwecke abgerichtet, sein Besitzer hält das Tier nur zu psychologischen Studien und arbeitet täglich zwei Stunden mit ihm. Es handelt sich also hierbei nicht um Zirkuskunststückchen, die nur Unkundige in Erstaunen setzen, sondern man kommt zu der Ueberzeugung, daß hier tatsächlich folgerichtiges Urteil und logisches Denken zum Ausdruck kommen. Das Tier versteht zu rechnen, es kennt die Zahlen, die ihm nach Belieben vorgeschrieben werden, und deutet durch Hufschläge Wert und Bedeutung der Zahlen an. Ebenso versteht es zu lesen, indem es die Zahl aufgeschriebener Worte außer der Reihe auf Wunsch seines Herrn oder eines fremden angibt. Ebenso hat es Farben- und musikalischen Sinn. Wäre ihm nicht die Sprache verliehen, so würde es sicher mit Erfolg um Aufnahme in die Menschheit petitionieren können.

Ansprüche der Wohnsitzgemeinde an die Betriebsgemeinde aus § 53 des Kommunalabgabengesetzes.

Ueber diese wichtige Frage hielt Herr Bürgermeister v. Holly auf dem sächsisch-anhaltischen Städtetag in Bernburg einen mit sehr lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag, der jetzt als „Auszug aus den Verhandlungen des Städtetages“ im Wortlaute erschienen ist. Wir entnehmen den interessanten Ausführungen des Herrn Bürgermeisters v. Holly:

Trotz des in vielen Fällen durchaus gerechtfertigten Zwecks hat die Verallgemeinerung des Grundgedankens Tor und Tür für eine Unzahl kleinlicher Forderungen geöffnet, für deren Entscheidung es an festen Normen fehlt und bei denen infolgedessen die Wagschale oft mehr von Rücksichten der Billigkeit und des subjektiven Empfindens bewegt wird. Zum Beweis hierfür nehme ich auf Beispiele meiner engeren Heimat Halle Bezug. Es ließ sich dort nicht erkennen, daß eine größere, inmitten von der Stadt inkorporierte Landgemeinde (Giebichenstein) höhere Schullasten durch den Umstand auferlegt erhielt, daß viele in Halleschen Fabrikbetrieben beschäftigte Arbeiter in jenem mit der Stadt in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vororte ihren Wohnsitz genommen hatten. Allerdings mögen auch dort die indirekten Vorteile, welche die Nähe der Stadt bot und zugleich die durch letztere hervorgerufene Wertsteigerung des eigenen Grund und Bodens den erlittenen Schaden diesseitigen Erachtens voll auf; aber immerhin lag doch, da diese indirekten Vorteile nach den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts nicht in Gegenrechnung gestellt werden können und die hohe Einwohnerzahl der Landgemeinde von zirka 16000 stark durch die Halleschen Fabrikbevölkerung beeinflußt worden war, ein nicht ungerechtfertigter Anlaß zur Forderung eines Zuschusses für Schulzwecke vor. Durch dieses Beispiel aber veranlaßt, erhebt jetzt eine große Anzahl kleiner in Entfernungen von ca. 1 Stunde liegenden Ortschaften gleiche Ansprüche, sobald einige Schulväter wegen Mangels von Arbeit in dem Heimatsdorf solche in der Stadt gesucht und gefunden haben, oder wenn eine Armenunterstützung an die Witwe eines in Halleschen Betriebe verunglückten Arbeiters gezahlt werden muß, selbst wenn diese Verunglückung vor der Zeit des Kommunalabgabengesetzes und seines § 53 geschehen ist. Soll hier nicht ein querulöses Prozessieren genährt werden, so dürfte der Erlaß klarerer Bestimmungen erforderlich und nicht alles der — schließlich auch nicht immer gleichmäßigen — Interpretation der Verwaltungsgerichtshöfe zu überlassen sein. Um aber ein Bild über das in dieser Beziehung Erforderliche zu gewinnen, wird es meine Aufgabe sein, nunmehr die einzelnen Voraussetzungen für Anwendung jenes Paragraphen zu erörtern und zu kritisieren.

Hierbei ist zunächst zu bemerken, daß nicht jeder Betrieb die Möglichkeit der Erlangung eines Zuschusses von der Betriebsgemeinde begründet, jene Möglichkeit vielmehr nur eintritt, wenn entweder Bergwerks- oder Fabrik- oder Eisenbahnbetrieb vorliegt. Der ersteingedachte Betrieb ist der Ausgangspunkt für die ganze Bestimmung gewesen und rechtfertigt dieselbe wohl auch deshalb, weil die Berg-, Hütten- und Salzwerke meist auf dem Lande, also in schwachbevölkerten Gemeinden betrieben werden, und andererseits eine Arbeiterzahl erfordern, die in der Bergwerksgemeinde nicht untergebracht werden kann und deshalb die Nachbargemeinden mit zum Wohnsitz wählen muß. Auch mag die Mitheranziehung des Eisenbahnbetriebes insbesondere Standbetriebe bleiben. Dagegen spricht gegen die Aufnahme des Fabrikbetriebes in die Bestimmung schon der formelle Grund, daß es an einer gesetzlichen Bestimmung der Merkmale einer Fabrik fehlt. Die zweite Voraussetzung ist Anwendung des § 53 ist, daß der Wohnsitzgemeinde 1. kein Besteuerungsrecht bezüglich des ausmärtigen Betriebes beshalb zustehen darf, weil letzterer in ihr eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder auch nur eine Agentur unterhält, und daß 2. ihr auch nachweisbar durch diesen Betrieb Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege erwachsen sein müssen. Die Nebeneinanderstellung dieser beiden Vorbedingungen zeigt deutlich das Flickwerk, das Systemlose der ganzen Vorschrift. Denn während bei der einen das bloße formale Besteuerungsrecht ohne Rücksicht auf den materiellen Erfolg desselben das Ausschlaggebende ist und bei dem Vorhandensein dieses Rechts jeder Anspruch auf Forderung eines Zuschusses von der Betriebsgemeinde ausgeschlossen ist, kommt es bei der zweiten Bedingung auf eine mathematische Berechnung des Schadens an. Wenn z. B. die um Fettstedt liegenden Gruben in dieser Stadt einen einzigen Agenten unterhalten, so hat sich dieselbe mit dem minimalen, ihr deshalb zufließenden Steuersatz zu begnügen, selbst wenn die sämtlichen Arbeiter der Gruben bei ihr wohnen und für sich allein die Gründung einer neuen Schulklasse notwendig machen sollten. Bei den dürftigen Unterlagen, welche der Kommissionsbericht, die in demselben aufgestellten Grundsätze, sowie die Landtagsverhandlungen für die Beurteilung dieser Frage bieten, hat eigentlich erst das Oberverwaltungsgericht durch seine Judikatur das geliende Recht aus sich selbst schaffen müssen. Zunächst begnügte es sich mit dem allgemeinen Gesichtspunkte, daß nur solche Arbeiter in Betracht gezogen werden sollten, die nicht aus anderen Ursachen, sondern lediglich wegen ihrer Beschäftigung in der Betriebsgemeinde ihre Wohnung in der andern Gemeinde genommen oder beibehalten haben. Nach und nach trat aber immer mehr eine den Betriebsgemeinden ungünstige Spezialisierung ein. Nach den neueren Entscheidungen sind auch solche Arbeiter zu berücksichtigen, die in den Betrieben bereits beschäftigt waren, als sie in die Arbeiterwohngemeinde einzogen, unter Umständen auch Arbeiter, deren Väter um der Fabrikbeschäftigung willen zugezogen sind, ebenso solche Personen und deren Nachkommen, die in der Wohnsitzgemeinde erst dann angezogen sind, als sie in der Betriebsgemeinde Arbeit zu finden erwarten durften oder die zwar früher ohne Beziehung zur Betriebsgemeinde zugezogen sind, bezüglich deren aber glaubhaft gemacht wird, daß sie ohne die in der Betriebsgemeinde bestandene Arbeitsgelegenheit fortgezogen sein würden. Ja, es ist sogar dem Gesetz dadurch eine rückwirkende Kraft beigelegt worden, daß es für nicht erheblich erachtet worden ist, ob die Niederlassung vor oder nach dem 1. April 1895 stattgefunden hat.

Durch diese Interpretation ist aber wiederum eine Beweislast herausbeschworen worden, die vielfach mit dem Objekt in keinem Verhältnis steht. Denn wenn auch die Anspruch erhebende Gemeinde prinzipiell zur Führung des Beweises der Mehrausgaben für verpflichtet erachtet worden ist, so hat doch die Betriebsgemeinde gegenüber den erhobenen Ansprüchen deren Berechtigung bis ins Einzelne nachzuprüfen und hierzu bezüglich jedes einzelnen geltend gemachten Arbeiters die Lebensgeschichte und die Gründe seiner Arbeitsbeziehungen zur Betriebsgemeinde zu ermitteln. Ist aber diese Sisyphus-Arbeit beendet — nebenbei gesagt eine Arbeit, die sich wegen des beständigen Wechsels in den Arbeitern und der Schulpflichtigkeit ihrer Kinder jährlich erneut, — so kommt es zur Feststellung der Mehrausgaben auf die weitere Ermittelung an, ob die Ausgaben einerseits nicht auch ohne die fremden Arbeiter entstanden wären und andererseits durch die Betriebe aufgewogen werden, die jene der Wohnsitzgemeinde bringen. In ersterer Beziehung ist z. B. erkannt worden, daß als Mehrausgaben für Volksschulneubauten im allgemeinen nur die wegen Beschaffung neuer Lehrkräfte und Schulklassen notwendig gewordenen anzusehen sind und daher Zuschußforderungen für Schulzwecke dann der Berechtigung entbehren, wenn die Neueinrichtung einer Schulklasse auch ohne die Arbeiterkinder erforderlich geworden wäre. Was dagegen die in Gegenrechnung zu stellenden Vorteile anlangt, so sollten nach der bei Beratung der Vorschrift geäußerten Ansicht der Staatsregierung nicht nur solche berücksichtigt werden, die direkt der Gemeindekasse, sondern auch solche, die den einzelnen Gemeindeangehörigen erwachsen. Das Oberverwaltungsgericht hat jedoch aus der Fassung und dem Sinne der Bestimmung heraus folgern zu müssen geglaubt, daß im allgemeinen nur erstere in Betracht zu ziehen sind und den Vorteilen der einzelnen Gemeindeangehörigen nur insoweit Rechnung zu tragen ist, als diese zu einer Vermehrung der Steuerkraft der Gemeinde beitragen, ohne daß derselben eine Zunahme der Gemeindelasten gegenüberstieht. Auf diese Weise wird selbstverständlich die Gegenrechnung außerordentlich schwach; die geringen Steuern der Arbeiter werden anteilig auf Schul- und Armenzwecke repartiert und das Hauptsäckel bleibt unsomehr zu Ungunsten der Betriebsgemeinde, als dieser bezüglich der behaupteten Vorteile die Beweislast obliegt, der genügende Ueberblick aber wegen Unkenntnis der Lokalverhältnisse der Wohnsitzgemeinde fehlt.

Allerdings ist nach Aufmachung dieser Apotheerrechnung dieselbe noch nicht liquid. Zunächst haben noch zwei Prüfungen stattzufinden, einmal ob die ermittelten Mehrausgaben im Verhältnis zu den ohne diese Betriebe für die erwähnten Zwecke notwendigen Gemeindeabgaben einen erheblichen Umfang erreichen, und zum andern, ob dieselben eine Ueberbürdung der Steuerpflichtigen herbeizuführen geeignet sind. Mit diesen beiden Bestimmungen aber ist die sichere Basis der Tatsachen aufgegeben und die Entscheidung, unter der modernen Flagge der Subjektivierung des Rechts, dem persönlichen Ermessen, den schwankenden Anschauungen über Billdlichkeit und Angemessenheit überlassen. Daß sich bis zu einem Grade auch in der Gesetzgebung eine gewisse Bewegungsfreiheit nicht vermeiden läßt, ist unbestreitbar. Die hier bewilligte scheint aber, wenn auch durch den Gegenstand und den eingeschlagenen Weg nahe gelegt, eine zu weitgehende zu sein. Auch geben für die Behauptung, daß sich über die Frage der Erheblichkeit der Mehrausgaben und der Ueberbürdung einer Gemeinde feste Grundsätze überhaupt nicht aufstellen lassen, den besten Beweis die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts. Danach soll es zwar ausgeschlossen sein, Feststellung der Mehrausgaben auf Grund bloßer Schätzungen, denen jeder tatsächliche Boden fehlt, zu treffen, es aber zugleich auch wieder mehr auf billige Abwägungen als auf genaue zahlenmäßige Feststellungen ankommen und das Walten-lassen kleinlicher Rücksichten und Berechnungen vermieden werden.

So fehlt es überall an den festen Normen, die — wenn irgendwo — in Fragen der Besteuerung vorhanden sein müssen, sofern man diese ungangenehmste Geldfrage nicht zu einer Gefühlsfrage machen will. Aber auch noch eine weitere Bestimmung des § 53 nimmt denselben schwanken Standpunkt ein, nämlich die, daß der von der Betriebsgemeinde zu gewährende Zuschuß ein „angemessener“ sein soll. Zur Bestimmung dieses Begriffs war bereits in der Kommission die Aufstellung spezifierter Gesichtspunkte angeregt worden. Schließlich blieb es aber nur bei der allgemeinen Sentenz, daß der Zuschuß durch Gegenüberstellung der Mehrausgaben gegen die Vorteile bestimmt, im übrigen aber den Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden überlassen werden müsse, „unter Erwägung aller Umstände nach freiem, billigen Ermessen zu verfahren“. Ob letzteres überall getroffen ist, erscheint namentlich mit Rücksicht auf zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts zweifelhaft. Die eine spricht nämlich aus und vertößt dadurch m. E. gegen den Begriff der „Angemessenheit“, daß bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen des § 53 der Zuschuß selbst dann gewährt werden müsse, wenn sich die Betriebsgemeinde in einer noch bedrängteren Lage wie die Wohnsitzgemeinde befindet oder in eine solche durch Zahlung des Zuschusses gerät. Die zweite dagegen bestimmt, daß der zur Belastung der Ueberbürdung zu leistende Zuschuß die ganze Höhe der Mehrausgaben erreichen darf, und scheint hiermit den Begriff des „Zuschuß-s“ zu verleugen.

Der einzige rocher de bronce in diesem Wellenschlag von unbestimmten, behnbaren Ausdrücken ist die Schlußbestimmung, daß der Zuschuß in keinem Falle mehr als die Hälfte der gesamten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindesteuern betragen dürfe. Auch macht dieselbe auf den ersten Blick den Eindruck, daß sie in der bedrohten Lage der Industriestädte wenigstens gegen die Gefahr Schutz gewähre, daß die von der Betriebsgemeinde zu leistenden Zuschüsse eine Höhe erreichen, die den Besitz der industriellen Etablissements mehr der fremden als der eigenen Gemeinde zum Vorteil gereichen lassen. Bei näherer Prüfung sieht man aber auch hier, daß die verantwortlichen Redakteure dieser Gesetzesvorschrift nur bestimmte, einfach liegende Verhältnisse, bei denen womöglich nur ein einziger großer Betrieb die Veranlassung zur Belastung der Wohnsitzgemeinde gewesen ist, im Auge gehabt haben. Denn wie wird es in dem Falle stehen, wenn von einer Reihe von Betrieben, wie solche in Groß- und Mittelstädten zu finden sind, nur wenige jene Belastung verursachen, die Mehrzahl dagegen an der Belastung, wenn auch nicht gänzlich unschuldig, so doch so minimal beteiligt ist, daß ihre Tätigkeit niemals eine Ueberbürdung der Wohnsitzgemeinde hätte hervorrufen können, wenn z. B. die Arbeiterschaft einer Fabrik wegen ihrer günstigen Lage zu einem Vororte diesen fast ausschließlich zum Wohnsitz wählt und dadurch mit Armen- und Schullasten überbürdet, außerdem aber noch wenige Mann eines großen Eisenbahnbetriebes in demselben Vororte wohnen? In diesem Falle ist es gestattet, daß die Zuschüsse nicht nur die Hälfte der direkten Gemeindesteuern jener Fabrik erreichen, sondern auch die Hälfte der Steuern der Eisenbahnverwaltung verschlingen, obgleich deren Steuerleistung in keinerlei Verhältnis zu den Lasten der Wohnsitzgemeinde steht. Mit dieser Unbilligkeit zerplittert aber auch der gerühmte Fels, und wird der einzige eine feste Grundlage bietende Gedanke entwertet, daß der Zuschuß der Betriebsgemeinde in angemessenem Verhältnis zu den steuerlichen Vorteilen stehen soll, welche jene von den die Ueberbürdung der Wohnsitzgemeinde verursachenden Betrieben zieht.

Wenn ich daher das Fazit über den § 53 ziehen soll, so muß ich dasselbe dahin zusammenfassen, daß das Ziel ein richtiges, daß es des Schweißes der Edeln wert gewesen ist, daß aber der eingeschlagene Weg mir verfehlt erscheint. Schon die durch denselben gegebene Möglichkeit, bei jeder Biegung irre zu gehen und statt einer klar vorgezeichneten Richtung persönlichen Neigungen zu folgen, müßte m. E., wenn irgendwo, bei einem Steuergesetz fehlen. Hier darf man vor allem verlangen, daß die Merkmale scharf begrenzt sind und nicht nur der Gelehrte, sondern jeder einzelne Steuerpflichtige die Berechtigung des Anspruchs überblicken kann. Es ist wohl aber nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß bei den Kanzlischuldestimmungen des § 53 auch der Gescheiteste und Klügste den Ausgang eines auf denselben gegründeten Streitverfahrens niemals vorhersagen kann.

Trotzdem würde es ein Unrecht sein, wegen dieser Ueberzeugung die ganze Materie über Bord zu werfen. Vielmehr wird es Aufgabe der Gesetzgebung sein, eine andere Lösung zu suchen. In welcher Weise dieselbe gefunden werden kann, ist allerdings schwer zu sagen. Wie in vielen Fällen, so ist auch hier die Kritik leichter als das Bessermachen. Es sei jedoch erlaubt, noch auf einen Weg hinzuweisen, der bereits in der Kommission berührt und m. E. aus nicht ganz zutreffenden Gründen verworfen worden ist. Derselbe hat schon in dem in der Session 1877/78 vorgelegten Gesetzentwurf über die Aufbringung der Gemeindeabgaben seine erste Anregung und dann bei Beratung des sog. Kommunalsteuergesetzes von 1883/85 in der Kommission seine weitere Ausbildung erfahren und kulminiert in dem Gedanken, daß, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 53 vorliegen, die Wohnsitzgemeinde von der Betriebsgemeinde nicht einen nach unsicheren Grundlagen und billigem Ermessen zu berechnenden Zuschuß, sondern einen bestimmt bezeichneten Anteil an denjenigen Steuern zu beanspruchen hat, welche letztere Gemeinde von den die Belastung hervorrufenden Betrieben erhebt.

Wie gesagt, bedarf aber dieser Gedanke noch einer gründlichen Durcharbeitung und hat dessen Vorbringung und überhaupt mein ganzer Vortrag nur den Zweck im Auge, auf die Schwächen der derzeitigen Regelung dieser Materie hinzuweisen und die Anregung zu einer erneuten Prüfung zu geben.

Gerichts-Zeitung.

Ferien-Strafkammer.

Halle, 17. August.

* **Diebstahl, Rückfallbetrug und Urkundenfälschung** wurden dem wegen Betruges bereits zweimal vorbestraften Maler Wilhelm Goldbeck aus Leipzig zur Last gelegt. Er arbeitete im Dezember und Januar auf dem hiesigen Leihamt in einem Zimmer, in welchem auf Pulten Pfandscheine lagen und an den Wänden Schußwaffen hingen. Er eignete sich 23 Pfandscheine und eine Simplex-Pistole an, die ihm am besten gefiel. Von den Pfandscheinen besagte er zwölf, indem er sie über verlegte Gegenstände ausfüllte und zwar meistenteils über goldene Herrenuhren mit Ketten von bedeutendem Werte. Einen Schein übergab er einem Fräulein M. für ein Darlehen von 10 Mk., einen dem Schankwirt Sch. für geliehene 15 Mk. und einen dem Kellner Sch. für 3 Mk. Darlehen; die anderen neun ausgefüllten Scheine kamen nicht zur Verwendung. Der Angeklagte, gegen den schon einmal verhandelt ist, behauptete damals, nicht zurechnungsfähig zu sein. Er ist infolgedessen auf seinen Geisteszustand untersucht, aber es sind Symptome einer Geisteskrankheit nicht vorgefunden, wie Herr Professor Ziemke bezeichnete. Heute wollte der Angeklagte wiederum nicht wissen, wie er zur Entwendung der bezeichneten Gegenstände gekommen. Das Gericht billigte ihm mildernde Umstände zu und erkannte wegen Diebstahls, schwerer Urkundenfälschung in Verbindung mit Betrug im Rückfalle auf 10 Monate Gefängnis, worauf 6 Wochen als verbüßt angerechnet wurden.

* **Diebstähle en gros** betrieben die landwirtschaftlichen Arbeiter Karl Kuhnt, am 3. Januar 1874 in Wettin geboren, und Franz Ziert, geboren am 18. März 1869 in Friedeburg. Sie waren in der Brennerei zu Neuy beschäftigt und u. a. damit beauftragt, von dem Getreideboden Getreide und Sämereien nach der Brennerei zu schaffen. Hierbei haben die Angeklagten im Monat Februar fortgesetzt Weizen, Mais, Maisschrot, Rübensamen u. dergl. heimlich gestellt und bei passender Gelegenheit nach ihrer Behausung genommen. Bei einer Haussuchung wurden bei Kuhnt 40 leere Säcke und 11 Zentner Getreide, bei Ziert 20 leere Säcke und 13 Zentner Getreide vorgefunden. Das Urteil lautete gegen jeden auf 4 Monate Gefängnis.

* **Metalldiebstähle.** Der am 3. August 1863 geborene, wegen Diebstahls schon zweimal, außerdem wegen Betruges und Urkundenfälschung vorbestrafte, gegenwärtig in Strafhaft befindliche Arbeiter Franz Heise aus Holzweißig hatte es auf Metall, das auf der Deutschen Grube bei Bitterfeld verwendet wurde, abgesehen. Er wurde in der Nacht zum 2. April von dem Wächter abgefaßt, wie er messingene Schmierbüchsen an sich genommen hatte und diese bei der Festnahme fallen ließ. Er wurde wegen Diebstahls im Rückfalle zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

* **Eine schlechte Erziehungsmethode** handhabte die 52 Jahre alte Witwe Wilhelmine Geithner geb. Stoye von hier und brachte sich dadurch auf die Anklagebank wegen Vergehens wider das Fürsorgererziehungsgesetz vom 2. Juli 1900. Die Angeklagte hat unter ihren Kindern eine am 26. März 1888 geborenen Tochter Margarete, die auf 10 abschüssige Pfennen geraten ist, daß sie schon seit langer Zeit in die Fürsorgeanstalt zu Köthen hat untergebracht werden müssen. Aus dieser war sie im Februar und April entwicht. Das Mädchen hielt sich bei ihrer Mutter auf, die ihr Treiben begünstigte. Als Kriminalsergeanten in die Wohnung der G. kamen und die Herausgabe der Tochter verlangten, verleugnete die Mutter diese und lief ihr, als die Beamten die Räumlichkeiten revidieren wollten, nach der Schlafkammer zu, sie solle die Türe zuschließen und aus dem Fenster springen. Die Tochter folgte dieser Weisung und machte tatsächlich Anstalten, aus dem Fenster zu springen, sah aber davon ab, weil einer der Kriminalbeamten aufpaßte. Durch das widersetzliche Benehmen der Mutter des Mädchens hatten die Beamten über eine Stunde zu tun, ehe sie dasselbe in ihre Gewalt bekamen. Frau G. hatte sich dadurch des Vergehens wider das Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 schuldig gemacht und wurde mit 3 Wochen Gefängnis bestraft.

* **Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz.** Die verehelichte Bäckermeisterin Therese Baumgarten geb. Beterling hatte den Inhalt von Flaschen mit Maggis Fleischextrakt mit dem Extrakt „Bana“ gemischt, teils auch solchen in leere Flaschen von Maggi geschüttet und dieses als Maggi verkauft. Die Beanstandung war gewesen, daß Frau B. das wenig beliebte „Bana“ an den Mann bringen wollte. Sie habe sich aber nichts dabei gedacht, weil beides Fleischextrakte und gleichwertig seien. Die Angeklagte hatte ein Nahrungsmittel verfälscht zum Zwecke der Täuschung im Handel (§ 10 Abs. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879) und wurde mit einer Geldstrafe von 20 Mk. belegt, an deren Stelle eventuell für je 5 Mk. 1 Tag Gefängnis tritt. Das Gericht glaubte den Angaben der Angeklagten, daß sie nicht leere Maggi-Flaschen mit Bana gefüllt, sondern nur die nicht ganz vollen mit diesem Extrakt vermischt und als reinen Maggi verkauft hatte.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19040819033/fragment/page=0001

Bad Wittekind.

Morgen Freitag nachmittag 4 Uhr

Kur-Konzert

(Operetten-Musik)

der Kapelle des Füsil.-Rgts. Generalfeldmarschall Graf Blumenthal (Magdeb.) Nr. 36.
Entree 35 Pfg. einschl. Billetsteuer. O. Wiegert.

Raben-Insel

Etablissement Kurzhals.

Telephon 1850. Freitag den 19. August, nachm. 4 Uhr

Gr. Extra-Militär-Konzert,

ausgeführt vom Trompeter-Korps des Mansfelder Feld-Art.-Regts. Nr. 75 unter Benutzung der Fanfarentrompeten und Kesselpauken.

Abends **Gr. Brillant-Feuerwerk**

und bengalische Beleuchtung des ganzen Etablissements.

F. Stade. E. Kurzhals.

Peissnitz-Restaurant.

Heute Donnerstag

Grosser Volksliederabend.

— Eintritt frei. — — Anfang 8¼ Uhr. —

Herm. Schröter.

Paradies.

Morgen Freitag **Gr. patr. Schlachten-Potpourri**

zur Erinnerung an die Schlacht von Gravelotte
unter pers. Leitung des Musikdirektors Herrn **Schroeder.**
Illumination u. bengal. Beleuchtung des ganzen Etablissements.

Eintritt frei. **Feuerwerk** von **Gebr. Pfeiffer.** Eintritt frei.

Paradies.

Dienstag und Donnerstag **Instrumentalquartett und Liederabend,**

unter Mitwirkung des Opernsängers Herrn **Aug. Schoene.**

Neues Liederprogramm.

Paradies.

Sonntag den 21. August **II. Kinderfest.**

Jedes Kind erhält ein Geschenk, das es sich selbst wählt.

— Konzert von 4—11 Uhr. — Sommerreigen.

Raben-Insel.

Gartenlokal „Inselschlösschen".

Neu hergerichtet. Schöner Aufenthaltsort.

Jeden Dienstag u. Freitag nachm.

Konzert, nachdem Abendunterhaltung.

Geschw. Kuhblank.

Verein ehem. Preuss. Garde Halle a. S.

Sonnabend den 20. August, von abends 8 Uhr an in den „Thaliasälen"

Feier des 23. Stiftungsfestes

und des Gedenktages der Schlacht bei St. Privat — Gravelotte

durch **Konzert, Theater u. Ball.**

Eingeführte Gäste sind willkommen. Der Vorstand.

Spezial-Ausschank der Schultheiss-Brauerei,

Merseburgerstraße 10.

Freitag den 19. August, Sonnabend den 20. August, Sonntag den 21. August

Feier des Millionen-Umsatzes

des Geschäftsjahres 1904,

bei großer Illumination und Dekoration des Etablissements.

Hochfeiner, frischer Anstich. Reichhaltige Speisenkarte.

Zugleich bringe meinen **Saal** mit Nebenräumen zur Abhaltung von Familien-Festlichkeiten, Versammlungen, als auch **Vereinszimmer** mit Pianino in empfehlende Erinnerung.

Hochachtungsvoll ergebenst **Otto Nickel,** Oekonom.

Morgen Freitag **Schlachtefest.**
Breslauer Keller, Prinzenstr. 19.

Morgen Freitag **Schlachtefest.**
Aug. Steuer, Hardenbergstr. 38.

Freitag Schlachtefest.
G. Gerig, Rosenstraße 2.

Morgen Freitag **Schlachtefest.**
Friedrich Bornemann, Ludwig Wuchererstr. 25.

Morgen Freitag **Schlachtefest.**
August Schernbeck, Große Brunnenstraße 10.

Stadtpostkarten!

10 Stck. statt 20 Pfg. für 15 Pfg.
Buchhandlg. Alte Promenade 35.

Wiedersdorf.

Sonntag den 21. August ladet zum

Erntedankfest und Ball

freundlichst ein

E. Barth.

Gewerbverein d. Maschinenb. u. Metallarb. (H.-D.), Ortsverein I.
Sonnabend d. 20. Aug., abends 8½ Uhr Mitglieder-Versammlung in der „Börsenhalle". Aufnahme neuer Mitglieder.
Der Vorstand.

Morgen Freitag **Schlachtefest.**
F. Metzner, Gütchenstraße.

Morgen Freitag **Schlachtefest.**
M. Burckhardt, Breitestr. 32.

Junge Damen, in distr. Verhältnissen, finden d. Hebamme, Nähe Halle, gute Aufnahme. Off. u. **C. 2103** an die Exp. d. Bl.

Stadt-Theater Leipzig.

Freitag den 19. August 1904.

Neues Theater.

Gasparone.

Altes Theater.

Rose Bernd.

Walhalla-Theater.

Direktion: **Ernst Schreck.**

Neu! Neu!

? Konorah ?

Das unlösbare Rätsel.

Ferner:

Joe Marin, akrobatischer Akt.
Gisela Werther, Konzertsängerin.
— **Geschwister Taubert,** — musikalische Virtuosen.
Otto Röhr, moderner Humorist.
La belle Lilly, die mysteriöse Riesenuhr.
Lucia Ravello, Spitzentänzerin.
— **Harry Hoppkens,** — Mimiker.
Les Pandos, athletisch-equilibristischer Akt.
Lilly und **Nora,** Posen mit lebenden Hunden.
Irene de fleur, Soubrette.
— **Jules Greenbaum's** — American Bioskope.
Das **Gordon-Bennet-Rennen.**

Weltstädtisches Programm.

Apollo-Theater.

Direktion: **Gustav Poller,** am Riebeckplatz, nächste Nähe des Hauptbahnhofes.

Wiederum

vollständig neues Programm

der berühmten **Fritz**

Steidl-Sänger.

Lachen! Lachen! Lachen!

— Anfang 8 Uhr. —

Vorverkauf in den bekannten Geschäften.

Café Roland.

Täglich **Konzert der Original Serbischen Instrumental-Künstler-Kapelle.**

Direktor **Jowanowitsch.**

Anfang 7 Uhr abends.

Internationales Konzerthaus,

Gr. Ulrichstraße 50.

Neu! Neu!

Uniformiertes Damen-Orchester.

Renoviert!! Renoviert!!

Zum letzten Dreier.

Angenehmer schattiger Konzertgarten, Kegelbahn.

Saal zur Abhaltung von Hochzeiten, Vereinsfestlichkeiten etc. bei billigster Preisstellung.

Jeden Dienstag:

Familien-Frei-Konzert.

(Musikerbörse.)

Hochachtungsvoll **Otto Jahr.**

Täglich von 5 Uhr **Konzert**

im **„Bratwurstglöckle".**

Größter Betrieb am Platze.

Nur **Ruhe** kann es machen.

Veteranen-Verband.

Die fällige **Monats-Versammlung** findet am **Sonntag den 21. August, nachmittags 3½ Uhr** im Vereinslokale, Kurzegasse 1, statt.

Zahlreiches Erscheinen erbeten.

Der Vorstand.

Morgen Freitag **Schlachtefest.** — Otto Schulz, früh. Saalfeld, Steinweg 18.

— Jeden Freitag **Schlachtefest.** — **Rob. Erbe,** Dorotheenstraße 13.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ausschreibung.

Die Lieferung der **I. Träger und Anker** zum Neubau des Werkstattgebäudes auf Gasanstalt I soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden.

Angebote sind bis

Mittwoch den 24. August, vormittags 10 Uhr

auf dem Stadtbauamte einzureichen, woselbst die Bedingungen und Zeichnungen ausliegen, auch die Verdingungsanschläge entnommen werden können.

Halle a. S., den 16. August 1904. **Der Stadtbaurat.** Genzmer.

Bekanntmachung.

Der § 5 der **„Bedingungen über die Aufnahme Kranker in die Königlichen Universitäts-Kliniken zu Halle a. S. vom 27. Oktober 1884"** hat folgende Fassung erhalten:

In der Regel wird
1. in der medizinischen Klinik,
2. in der chirurgischen Klinik,
3. in der Frauen- und geburtshülflichen Klinik,
4. in der Augenklinik,
5. in der Ohrenklinik

ein Kur- und Verpflegungskostensatz von täglich 1,75 Mk. erhoben, für welchen der Patient neben der Unterbringung in einem mit mehreren Kranken belegten Zimmer und ärztlicher Behandlung die Beköstigung vom 3. Tisch erhält.

Ausnahmsweise können die Direktoren der Kliniken innerhalb der etatsmäßig festgestellten Grenzen unbemittelten Kranken, die für den Unterricht ein besonderes Interesse bieten, eine Herabsetzung der Verpflegungssätze auf 1,50 Mk. bezw. 1,25 Mk. oder auch volle Freistelle gewähren.

Wird für einen Patienten die Beköstigung vom 2. Tisch beansprucht, so erhöht sich der Satz auf täglich 4 Mark und in den Fällen, wo Beköstigung vom 1. Tisch und hierneben ein besonderes Zimmer gewünscht wird, auf 8 M. In letzterem Falle kann in der Frauenklinik unter besonderen Umständen eine Ermäßigung auf 6 M. eintreten.

Neben den Kur- und Verpflegungskosten werden die Kosten für außerordentliche Wachen, Verbandmaterial, Mineralbäder und Mineralbrunnen rc. besonders berechnet.

Halle a. S., den 15. August 1904.

Der Kurator der Universität. Meyer.

Zum Schultheiss,

Poststr. 5.

Anlässlich des Ausstosses des **Millionsten Hektoliters** Schultheiss-Bieres.

Fest-Menu

am Freitag den 19. August cr.:

Kraft-Brühe mit Gemüse.
Wein-Kaltschale mit Aprikosen.

Zunge mit Spargelgemüse.
Schleie blau mit Butter.
Schinken in Burgunder.
Lachs-Mayonnaise.

Junge Taube.
Hamburger Kalbsrücken.
Kompott. Salat.

Ananas-Eis.
Butter, Käse, Kaffee.

Reichhaltiges Frühstücksbuffet.

Abends: **Spezialität: Rehrücken nach Jägerart, Schultheiss-Schnitzel,** sowie **reichaltige Saison-Delikatessen.**

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Müller **Ernst Lehmann,** geboren am 11. Mai 1883 in Freyburg a. U., welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls durch Haftbefehl des Königlichen Amtsgerichts Merseburg vom 13. August 1904 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 9 J. Nr. 985/04 sofort Mitteilung zu machen.

Halle a. S., den 16. August 1904.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Beschreibung:

Alter 21 Jahre, Größe 1,70 m, Statur schlank, Haare schwarz, Augen dunkelbraun, Nase gewöhnlich, Mund groß, mit aufgeworfenen Lippen, Bart Anflug eines schwarzen Schnurrbartes, Gesicht voll und länglich, Gesichtsfarbe blaß, Sprache deutsch.

Kleidung: Blaugrauer Jacket-Anzug, schwarzer weicher Filzhut, oder schwarzer Anzug, Normalhemden, graue Strümpfe.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter **Hermann Boose** aus Halle a. S., geboren am 1. Dezember 1865 in Querfurt, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung auf Grund des Haftbefehls des Königl. Amtsgerichts Halle a. S. vom 12. August 1904 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 3 J. Nr. 524/04 sofort Mitteilung zu machen.

Halle a. S., den 15. August 1904.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Beschreibung:

Alter 38 Jahre, Größe 1,72 m, Statur schlank, Haare dunkel, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart blonder, kleiner Schnurrbart, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: An der linken Hand fehlt der Zeigefinger und der Mittelfinger zur Hälfte.

Kleidung: Grauer Jacketanzug, gelbe Schuhe.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter **Hermann Jordan** aus Trotha, geboren daselbst am 1. Sept. 1870, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs auf Grund des Haftbefehls des Königlichen Amtsgerichts Halle a/S. vom 13. Aug. 1904 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 3 J. Nr. 509/04 sofort Mitteilung zu machen.

Halle a/S., den 15. August 1904.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Beschreibung:

Alter 33 Jahre, Größe 1,62 m, Statur mittel, Haare blond, Augen blau, Nase bid, Mund gewöhnlich, Bart blonder Schnurrbart, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: Schnittnarbe am Halse.

Kleidung: schwarzes Jackett, weiß und schwarz-karierte Hose u. Weste, Sportbemd, Ballonmütze, schwarze Schnürschuhe.

Zoolog. Garten.

3. Zt. große Seltenheit!

Straußen-Küken.

Freitag den 19. August,
nachmittags u. abends

XVIII. Elite-Konzert,

ausgeführt vom **Willy Wolf-Orchester** aus Leipzig, 45 Musiker.

Sonntag den 21. August

Künstler-Waldhorn-Quartett

und

Cornet a Piston-Virtuos

Richter.

Morgen Freitag **Schlachtefest.**
Wilhelm Pöttger, Kellnerstr. 10a.

Viktor Schefflerstr. 8, Ecke Bismarckstr. Morgen Freitag

Schlachtefest.
Otto Hoppe.

Morgen Freitag **Schlachten.**
H. Joseph, Ludw. Wuchererstr. 19.

Haarfarbe,

schwarz, braun u. blond, für lebendes und totes Haar,

Haardunkelndes Nussöl

empfiehlt

Max Rädler, Rannischestraße 3.

Kartoffeln,

beste, wohlschmeckende Sorten, liefert frei Haus **Rittergut Oneis.**

Aufpolst. sämtl. **Möbel.** Pr. mache vorh. aus. Tapez. St. 35 Pfg. **Taenzer,** Wolfstr. 22.

Gesetzlich Warenzeichen

Korison

vertilgt sicher Ungeziefer

Wilhelm Haefer, Drog., Geiststr. 59/60.

Deutsche erstkl. Solidaria-Fahrräder auf Wunsch Teilzahlung. Anzahlung 20, 30, 50 M. Abzahl. 8—15 M. monatl. Enorm billiges Preise. Preisliste gratis u. frk.

J. Jendrosch & Co.
Berlin NW., Siemensstr. 110.

Heirat sucht **Waise,** 23 Jahre, ält. 350000 M **Vermög.** Herren, wenn auch ohne Vermögen, jedoch mit soliden Charakt. erb. Näh. unter **„Hoffnung", Berlin 80. 16.**

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19040819033/fragment/page=0002